



Kanton Zürich
Baudirektion

Genehmigung

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
Gewässerschutz

Nr. ID BD00915233

vom 4. August 2022

Referenz-Nr.: ID BD00915233 / Archiv G 5 k / GWR k 1-6 / GWV 2022-0219

Kontakt: Annette Jenny, Stv. Sektionsleiterin/Grundwasserschutz, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 39 44, www.zh.ch/gewaesserschutz

1/4

Pumpwerk Rheingasse. Erneuerung der Grundwasserschutzzonen.

- Gemeinde Rheinau
- Betroffene Gemeinderat Rheinau, Schulstrasse 11, 8462 Rheinau
Wasserversorgung Rheinau, Schulstrasse 11, 8462 Rheinau
- Massgebende Unterlagen - Schutzzonenplan Grundwasserfassung Rheingasse 1:1000 vom 21. Juli 2021
- Schutzzonenreglement Grundwasserfassung Rheingasse vom 6. Januar 2022
- Aufhebungs- und Neufestsetzungsbeschluss Gemeinderat Rheinau vom 14. Juni 2022
- Ergänzende Unterlagen - Hydrogeologischer Bericht (Nr. 13042) «Reaktivierung PW Rheingasse zur Trinkwasserversorgung, 8462 Rheinau» der Dr. von Moos AG, Zürich, vom 14. Juli 2021
- Beurteilung Genehmigung Grundwasserschutzzonen

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 16. Juni 2022 reichte die Gemeinde Rheinau die überarbeiteten Schutzzonenakten der Trinkwasserfassung Rheingasse (Grundwasserrecht/GWR k 1-6) zur Genehmigung ein.

Erwägungen

Genehmigung der Grundwasserschutzzonen

Mit Verfügung der Baudirektion Nr. 1217/1979 wurden die Grundwasserschutzzonen um das Pumpwerk Rheingasse genehmigt. Im Rahmen der Konzessionserneuerung wurden die Schutzzonen überarbeitet und den heute gültigen Vorschriften angepasst. Im Auftrag der Gemeinde Rheinau erarbeitete die Dr. von Moos AG, Zürich, im hydrogeologischen Bericht (Nr. 13042) vom 14. Juli 2021 die neuen Schutzzonenempfehlungen. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) nahm am 29. März 2021 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 14. Juni 2022 hob der Gemeinderat Rheinau seinen alten Festsetzungsbeschluss vom 11. Dezember 1978 auf, setzte die überarbeiteten Grundwasserschutzzonen neu fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement.

Mit den überarbeiteten Grundwasserschutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die gewässerschutzrechtliche Erhaltung der Grundwasserfassung Rheingasse gewährleistet. Der Genehmigung der überarbeiteten Schutzzonen ge-

mäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (EG GSchG) steht demnach nichts entgegen.

Gemäss der kantonalen Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (KÖREBKV) vom 27. Juni 2012 sind die Festsetzung und die Genehmigung der Schutzzonen nach Inkrafttreten im ÖREB-Kataster nachzuführen. Mit der Einführung des ÖREB-Katasters ist eine Anmerkung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch hinfällig. Eine allfällige bestehende Anmerkung der aufgehobenen Grundwasserschutzzonen gestützt auf § 36 EG GSchG ist im Grundbuch löschen zu lassen.

Der Schutzzonenplan und das entsprechende Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung in Kraft. Der Gemeinderat hat dem AWEL sowie allen betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern umgehend die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen sowie alle betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.

Gemäss § 7 EG GSchG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglements dem Gemeinderat Rheinau.

Es wird verfügt:

I. Genehmigung der Grundwasserschutzzonen

1. Die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 1217/1979 erfolgte Genehmigung der Grundwasserschutzzonen um das Pumpwerk Rheingasse (GWR k 1-6) wird aufgehoben. Die mit gleicher Verfügung erfolgte Genehmigung der Grundwasserschutzzonen um das Pumpwerk Seewerben wurde bereits im Rahmen deren Erneuerung mit Verfügung des AWEL Nr. GWV 2022-0068 vom 3. März 2022 aufgehoben.
2. Die mit Beschluss des Gemeinderates Rheinau vom 14. Juni 2022 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Trinkwasserfassung Rheingasse (GWR k 1-6) und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt.
3. Der Gemeinderat Rheinau wird eingeladen, die Genehmigung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um das Pumpwerk Rheingasse zusammen mit seinem Festsetzungsbeschluss im Amtsblatt des Kantons Zürich mit folgendem Text öffentlich bekannt zu machen.

«Genehmigung revidierte Grundwasserschutzzonen Trinkwasserfassung Rheingasse (Grundwasserrecht k 1-6)

Rheinau Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung Nr. GWV 2022-0219 vom 4. August 2022 die mit Beschluss des Gemeinderates Rheinau vom 14. Juni 2022 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um das Pumpwerk Rheingasse und das entsprechende Reglement genehmigt.

Gegen diese Verfügungen kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die ange-rufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Mate-rielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Die Akten können vom bis auf der Gemeindeganzlei Rheinau, Schulstrasse 11, 8462 Rheinau, eingesehen werden.»

4. Der Gemeinderat Rheinau wird eingeladen, die vorliegende Verfügung sowie die massgebenden Unterlagen den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern eingeschrieben zuzustellen sowie die massgebenden und ergänzenden Unterlagen während der Rekursfrist auf der Gemeindeganzlei zur Einsicht aufzulegen.
5. Der Schutzzonenplan und das entsprechende Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung des AWEL in Kraft.
6. Der Gemeinderat Rheinau wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft dem AWEL die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen sowie alle betroffenen Grundeigentümer umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.
7. Der Gemeinderat Rheinau wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft eine allfällige Anmerkung der alten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken löschen zu lassen.
8. Die Ingsa AG, Wetzikon, wird als katasterführende Stelle eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft die Grundwasserschutzzonen im ÖREB-Kataster auf Kosten der Gemeinde Rheinau nachzuführen und den Vollzug dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Stampfenbachstrasse 14, Postfach, 8090 Zürich, zu melden.
9. Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer der belasteten Parzellen sind verpflichtet, Pächterinnen und Pächter, Mietende oder Nutzniessende sowie Unternehmen, die auf ihren Grundstücken arbeiten, über die entsprechenden Nutzungsbeschränkungen in den Grundwasserschutzzonen zu informieren.

II. Gebühren

Gestützt auf §§ 2 und 4 ff. der Gebührenverordnung zum Vollzug des Umweltrechts werden für diese Verfügung und den Aufwand seit der Vorprüfung der Schutzzonen die Gebühren wie folgt festgesetzt und mit separater Rechnung verrechnet.

Rechnungsadresse: Gemeinde Rheinau, Schulstrasse 11, 8462 Rheinau

Staatsgebühr:	Fr.	1332.00 (Konto 104 181 / 85284.61.000)
Ausfertigungsgebühr:	Fr.	96.00 (Konto 104 181 / 85284.61.000)

Total: Fr. **1428.00**

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

IV. Mitteilung an

- Gemeinderat Rheinau, Schulstrasse 11, 8462 Rheinau (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer sowie nach Eintritt der Rechtskraft zu Händen des Grundbuchamtes Feuerthalen, Trüllergasse 6, 8245 Feuerthalen), Beilagen:
 - massgebende Unterlagen (vierfach)
 - ergänzende Unterlagen
 - Genehmigungsverfügung mit Originalunterschrift für das Grundbuchamt
- Wasserversorgung Rheinau, Schulstrasse 11, 8462 Rheinau, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- Ingesa AG, Guyer-Zeller-Strasse 27, 8620 Wetzikon, Beilage:
 - Gemeinderatsbeschluss Rheinau vom 14. Juni 2022
- Kantonales Labor Zürich, Fehrenstrasse 15, Postfach, 8032 Zürich, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- AWEL/Abt. Gewässerschutz/Hanspeter Gehring
- per Mail an: fakturationBD@bd.zh.ch

Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

Im Auftrag des Amtschefs:



Marco Ghelfi
Sektionsleiter

Versand: - 5. Aug. 2022

Inkrafttreten
Datum: 05. Okt. 2022

W1.02.2 Schutzzonenreglement für die Grundwasserfassung Rheingasse / Festsetzung

Sachverhalt

Mit Verfügung der Baudirektion Nr. 1217 vom 5. Juni 1979 wurden die Grundwasserschutzzonen um das Pumpwerk Rheingasse genehmigt.

Die Wasserversorgung der Gemeinde Rheinau erfolgt aktuell ausschliesslich über das Grundwasserpumpwerk Seewerben.

Die Gemeinde muss über ein 2. Standbein in der Wasserversorgung verfügen, welches bei einem allfälligen Ausfall des vorgängig genannten Pumpwerks die Versorgung der Gemeinde (Vollversorgung bei mittlerem Verbrauch) sicherstellt. Der bisherige Lösungsansatz war, dass die Gemeinde Rheinau ihr 2. Standbein über die Gruppenwasserversorgung Kohlfrist sicherstellt, welche ihr 2. Standbein bei GWV Thurtal-Andelfingen anstrebt. Diese Lösung hätte einen Einkauf in die GWVK mit erheblichen Kosten für die Gemeinde Rheinau zur Folge, was für den Gemeinderat deshalb nicht in Frage gekommen ist. In Absprache mit dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) wurde deshalb nach anderen Lösungen gesucht.

Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) des Kantons Zürich hat an der Besprechung vom 24. März 2021 mündlich zugesagt, dass eine Wiederinbetriebnahme des alten Pumpwerks Rheingasse mit seinen zwei Pumpenschächten möglich ist.

Das AWEL würde eine Bewilligung in Betracht ziehen und eine Konzession bis 2034 erteilen, wenn alle dafür nötigen Perimeter wie Wassermenge und Wasserqualität zufriedenstellend sind. In der Folge durchgeführte Untersuchungen haben gezeigt, dass dies der Fall ist.

Mit Gemeinderatsbeschluss 21/084 vom 20. April 2021 hat der Gemeinderat Rheinau dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) des Kantons Zürich den Antrag gestellt, das Pumpwerk Rheingasse wieder in Betrieb nehmen zu können. Zudem hat der Gemeinderat mit GRB 21/116 vom 1. Juni 2021 einen Nachtrags- und Zusatzkredit für die Abklärungen zum Sicherstellen eines 2. Standbeins für die Wasserversorgung bzw. die Wiederinbetriebnahme des Grundwasserpumpwerks Rheingasse genehmigt.

Das AWEL hat mit Schreiben vom 29. März 2021 die Vorprüfung zur Überarbeitung der Grundwasserschutzzonen vorgenommen und die Parteien darüber informiert. Die Grundeigentümerin und die Pächterin, Stiftung Fintan, wurden vorgängig ebenfalls angehört. Im Anschluss wurden die Schutzzonenakten nochmals überarbeitet und dem Gemeinderat Rheinau zur Stellungnahme unterbreitet. An der Sitzung vom 22. Februar 2022 hat der Gemeinderat die überarbeitete Version des Schutzzonenreglements für die Grundwasserfassung Rheingasse, Version vom 6. Januar 2022, gutgeheissen.

Im Zusammenhang mit den Abklärungen bezgl. Grundwasserpumpwerk Rheingasse wurde eine Wasserprobe entnommen, welche gemäss Bericht des Kantonalen Labors Zürich vom 20. Dezember 2021 bezüglich der geprüften und lebensmittelrechtlich geregelten Parameter konform ist.

Das Schutzzonenreglement legt die zum Schutz des Grundwassers und der Trinkwasserfassung erforderlichen Nutzungsbeschränkungen sowie die zu treffenden Massnahmen fest.

Die Grundwasserschutzzone wird unterteilt in:

- Zone S1 Fassungsbereich
- Zone S2 Engere Schutzzone
- Zone S3 Weitere Schutzzone

Die Zone S1 dient dem unmittelbaren Schutz der Trinkwasserfassung. Mit der Zone S2 soll die Trinkwasserfassung vor schädlichen Einflüssen und baulichen Eingriffen geschützt werden. Die Zone S3 ist eine Pufferzone im Übergang zum anschliessenden Gewässerschutzbereich; hier werden Nutzungsbeschränkungen und Massnahmen zur allgemeinen Gefahrenabwehr erlassen.

Die Grundlagen für diese Schutzzone bildet der hydrogeologische Bericht (Nr. 13042) vom 14. Juli 2021 verfasst durch die Dr. von Moos AG, Zürich.

Der Geltungsbereich des Reglements und die Ausdehnung der Zonen ergeben sich aus dem Schutzzonenplan 1:1000 gedruckt aus dem ÖREB am 21. Juli 2021 (verfasst durch die Dr. von Moos AG, Zürich).

Das Schutzzonenreglement und der Schutzzonenplan bilden eine Einheit.

Erwägungen

Der Gemeinderat hat keine Einwände zu den ausgewiesenen Flächen der Schutzzone. Auch gegen die Bestimmungen des Schutzzonenreglements bestehen keine Einwände. Das Reglement ist zudem unverzichtbare Grundlage für die Nutzung des Grundwasserpumpwerks Rheingasse als sogenannt 2. Standbein.

Der Festsetzungsbeschluss vom 11. Dezember 1978 ist daher aufzuheben und die überarbeiteten Schutzzone (gemäss Schutzzonenreglement vom 06.01.2022 und Schutzzonenplan 1:1'000 vom 14.07.2021) sind neu festzusetzen.

Dieser Gemeinderatsbeschluss sowie sieben unterzeichnete Exemplare der Schutzzoneakten sind dem AWEL zur Genehmigung einzureichen.

Der Festsetzungsbeschluss des Gemeinderates sowie die Genehmigung des AWEL sind durch den Gemeinderat gemeinsam öffentlich aufzulegen, im Amtsblatt zu publizieren und den betroffenen Grundeigentümern direkt mitzuteilen (§ 39 Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz). Das heisst, den Grundeigentümern sind der Gemeinderatsbeschluss, die Genehmigung des AWEL sowie der Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement zuzustellen.

Der Schutzzonenplan und das entsprechende Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung durch das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft in Kraft.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Der Festsetzungsbeschluss vom 11. Dezember 1978 wird aufgehoben und die überarbeiteten Schutzzone (gemäss Schutzzonenreglement vom 06.01.2022 und Schutzzonenplan 1:1'000 vom 14.07.2021) werden neu festgesetzt.

2. Mitteilung an:

- Kanton Zürich, Baudirektion, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Gewässerschutz, Grundwasser und Wasserversorgung, Annette Jenny, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich, unter Beilage des unterzeichneten Schutzzonenreglements, Version vom 06.01.2022 und Schutzzonenplan 1:1'000 vom 14.07.2021, in sechsfacher Ausführung
- Kanton Zürich, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), Hanspeter Gehring, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich
- Dr. von Moos AG, Bachofnerstrasse 5, 8037 Zürich
- Ingesa AG, Lukas Stegemann, Strehlgasse 21, 8472 Seuzach
- Stv. Brunnenmeister, Thomas Werner, Werner Haustechnik AG, Austrasse 15, 8462 Rheinau
- Ressortleiter Wasser
- Dossier

GEMEINDERAT RHEINAU

Der Präsident:



Andreas Jenni

Die Gemeindeschreiberin



Tiffany Steiger



Zirkulation		75				
Visum						
Ablage						
E - 7. Okt. 2022						
Beleg Nr.						
Kto. S						
Kto. H						

Rubrik: Raumplanung
Unterrubrik: Nutzungsplanung/Sondernutzungsplanung
Publikationsdatum: KABZH 19.08.2022
Voraussichtliches Ablaufdatum: 19.08.2025
Meldungsnummer: RP-ZH02-0000001510

Publizierende Stelle
Gemeinde Rheinau, Schulstrasse 11, 8462 Rheinau

Genehmigung revidierte Grundwasserschutzzonen Trinkwasserfassung Rheingasse (Grundwasserrecht k 1-6), Genehmigung

Betrifft: 8462 Rheinau

Angaben zur Nutzungsplanung/Sondernutzungsplanung:

Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung Nr. GWV 2022-0219 vom 4. August 2022 die mit Beschluss des Gemeinderates Rheinau vom 14. Juni 2022 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um das Pumpwerk Rheingasse und das entsprechende Reglement genehmigt.

Beschluss-/Verfügungsnummer: AWEL, GWV 2022-0219

Beschluss-/Verfügungsdatum: 04.08.2022

Angaben zur Auflage:

Die Akten können vom 19. August bis 18. September 2022 auf der Gemeindekanzlei Rheinau, Schulstrasse 11, 8462 Rheinau, eingesehen werden.

Ergänzende rechtliche Hinweise:

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Frist: 30 Tage

Ablauf der Frist: 18.09.2022

Rechtskraftbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute beim Baurekursgericht kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Zürich,

05. Okt. 2022

Baurekursgericht
des Kantons Zürich
Die Kanzlei:

Kontaktstelle:
Gemeinde Rheinau
Schulstrasse 11
8462 Rheinau